



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Verkehrsanlage "Otto-Schott-Straße"	94
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Am Burggarten" (ganze Länge)	94
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Burgweg" (im Abschnitt 'III' vom „Camsdorfer Ufer“ bis zum „Dietrichweg“)	94
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Dietrichweg" (im Abschnitt von „Hügelstraße“ bis zur „Maurerstraße“)	94
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Maurerstraße" (im Abschnitt 'II' vom „Burgweg“ bis zum „Dietrichweg“)	94
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Seidelstraße" (im Abschnitt von „Petersenplatz“ bis zur Straße „Jenertal“)	94
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Huttenstraße" (ganze Länge)	95
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Lutherstraße" (im Abschnitt von der „Katharinenstraße“ bis zur „Herderstraße“)	95
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Sickingenstraße" (ganze Länge)	95
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Westendstraße" (ganze Länge)	95
Entwurfsplanung zum Vorhaben Busbahnhof	95

Öffentliche Bekanntmachungen

Neuwahl gem. § 26 Abs. 2 ThürKWG des Ortsbürgermeisters in der Stadt Jena, Ortschaft Göschwitz: Festsetzung des Wahltermins	96
Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortschaft Göschwitz, am 07. Mai 2006	96
Ausschusssitzungen	98
Tagesordnung des Seniorenbeirates der Stadt Jena	98
Bekanntmachung der Stadt Jena nach § 6 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 8 Hauptsatzung der Stadt Jena bezüglich der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena Sept. 2005 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt	98

Öffentliche Ausschreibungen

Sanierung Entwässerung Ostschule	99
Neugestaltung/Rekonstruktion Kinderspielplatz Paradies, Volkspark Oberaue	99
Historische Straßen- u. Wegeführung auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerstedt	100

Verschiedenes

Bewerbungen für den Umweltpreis 2006	100
Wohnberechtigungsscheine nicht mehr im Sozialamt	100

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 03. März 2006 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10. März 2006)

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Verkehrsanlage "Otto-Schott-Straße"

- beschlossen am 23.02.2006

1. Die Stadt Jena beabsichtigt, die Verkehrsanlage "Otto-Schott-Straße" grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Am Burggarten" (ganze Länge)

- beschlossen am 23.02.2006

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Am Burggarten" die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Burgweg" (im Abschnitt 'III' vom „Camsdorfer Ufer“ bis zum „Dietrichweg“)

- beschlossen am 23.02.2006

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Burgweg III" (im Abschnitt von der Straße „Camsdorfer Ufer“ bis zum „Dietrichweg“) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in ei-

nem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Dietrichweg" (im Abschnitt von „Hügelstraße“ bis zur „Maurerstraße“)

- beschlossen am 23.02.2006

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Dietrichweg" (im Abschnitt von „Hügelstraße“ bis zur „Maurerstraße“) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Maurerstraße" (im Abschnitt 'II' vom „Burgweg“ bis zum „Dietrichweg“)

- beschlossen am 23.02.2006

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Maurerstraße II" (im Abschnitt vom „Burgweg“ bis zum „Dietrichweg“) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Seidelstraße" (im Abschnitt von „Petersenplatz“ bis zur Straße „Jenertal“)

- beschlossen am 23.02.2006

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Seidelstraße" (im Abschnitt vom „Petersenplatz“ bis zur Straße „Jenertal“) die Straßenbeleuchtungs-

anlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Huttenstraße" (ganze Länge)

- beschlossen am 23.02.2006

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Huttenstraße" die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Lutherstraße" (im Abschnitt von der „Katharinenstraße“ bis zur „Herderstraße“)

- beschlossen am 23.02.2006

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Lutherstraße" (im Abschnitt von der „Katharinenstraße“ bis zur „Herderstraße“) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Sickingenstraße" (ganze Länge)

- beschlossen am 23.02.2006

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Sickingenstraße" die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Westendstraße" (ganze Länge)

- beschlossen am 23.02.2006

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Westendstraße" die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 001 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Entwurfsplanung zum Vorhaben Busbahnhof

- beschlossen am 23.02.2006

Die vorliegende Entwurfsplanung zum Vorhaben Busbahnhof wird bestätigt.

Begründung:

Im Juni 2005 wurde der ICE-Bahnhof Jena-Paradies in Betrieb genommen. Seit mehreren Jahren laufen Aktivitäten zur Überplanung des Territoriums des jetzigen Busbahnhofes, der sich unmittelbar gegenüber des neuen ICE-Haltes befindet.

Der derzeitige Busbahnhof als Eingangstor der Stadt bedarf einer dringenden städtebaulichen Aufwertung. Dem Fahrgast und den tangierenden Fußgängerströmen vom ICE-Bahnhof zum Stadtzentrum bietet sich der Anblick eines Busbahnhofes mit sanierungsbedürftigen Bahnsteigüberdachungen und keinerlei Aufenthaltsqualität. Ausgangspunkt für weitere Planungen zum Vorhaben Busbahnhof war das Ergebnis des Wettbe-

werbes Thüringer Architekten. Das Ergebnis wurde dem Stadtentwicklungsausschuss am 27.01.05 als Berichtsvorlage vorgestellt.

Die Realisierung des Vorhabens Busbahnhof ist *in Abhängigkeit der Fördermittelbereitstellung des Landes* im Jahr 2007 (Investitionshaushalt der Stadt Jena) vorgesehen.

Die Planungsleistungen bis zur Entwurfsplanung des Vorhabens Busbahnhof wurden mit Hilfe von Städtebaufördermitteln an den Wettbewerbssieger -dma Architekturbüro- vergeben. Die vorliegenden Planungsunterlagen stellen die Ergebnisse der Entwurfsplanung dar. Aus Kostengründen wurden folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Konzept des Architekturwettbewerbes vorgenommen:

Die Dachgestaltung (Schnittfigur) und der Einsatz der Materialien wurde aus Kostengründen vereinfacht. Unter- und Oberflächen sind ebenflächig; nur die Randpartien sind gewölbt. Die Untersicht des Daches und die gekrümmten Randbereiche werden komplett in Aluminium ausgeführt. Die Deckfläche wird in Folie gefertigt.

Im Konzept des Architekturwettbewerbes waren drei Funktionsgebäude (Imbisspavillion, Warte- und Aufenthaltsraum für Fahrgäste und ein Pavillion für das Fahrpersonal) angedacht.

Die Anzahl der Pavillions wurde von drei auf zwei reduziert. Die Funktionen Imbiss und Warteraum für die Fahrgäste und Passanten wurde optimiert und in einem Pavillion integriert, so dass nur zwei Funktionsgebäude (Aufenthaltsgebäude für Fahrpersonal der Verkehrsunternehmen, Imbiss mit integrierten Aufenthaltsbereich für die Fahrgäste) auf der Fläche des Busbahnhofs entstehen.

Die Außenfassade der Funktionspavillions wird aus Kostengründen nicht aus farbigem Alu ausgeführt sondern aus Putz mit metallartigem Anstrich.

Die Fassadenansichten (Varianten einfarbig-rot und Graffiti) wurden am 14.02.06 dem Baukunstbeirat vorgestellt (siehe Planungsunterlage 01).

Der Baukunstbeirat gab die Empfehlung, dass die Fassadenansicht der Pavillions und der Wartehäuschenrückwände einfarbig (hier wurde nicht die Farbe „rot“ favorisiert) gestaltet werden soll. Die Graffiti-Variante wurde abgelehnt. Die Wände der Hochbauten sollen wie im Architekturwettbewerbsentwurf aus farbigen Aluminiummaterial gestaltet werden (Anlehnung an den ICE-Bahnhof).

Die Gesamtkosten für das Vorhaben Busbahnhof mit Stellplatzanlage betragen **2.158.776,24 €**.

Damit kann die Kostenschätzung lt. Wettbewerbsunterlagen für die Realisierung des Vorhabens Busbahnhof von ca. 2 Mio € weitgehend bestätigt werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Neuwahl gem. § 26 Abs. 2 ThürKWG des Ortsbürgermeisters in der Stadt Jena, Ortschaft Göschwitz: Festsetzung des Wahltermins

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat, mit Bescheid vom 03.03.2006, Az.: 240-1367-001/06-J(1) für die Neuwahl des Ortsbürgermeisters in der Stadt Jena, Ortschaft Göschwitz, für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Ortschaftsrates als Wahltermin

Sonntag, den 7. Mai 2006

festgesetzt.

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 21. Mai 2006 statt.

Jena, d. 03.03.2006

Der Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortschaft Göschwitz, am 07. Mai 2006

1.) Gemäß § 17 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.8.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Neuwahl (§ 26 Abs. 2 ThürKWG) zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortschaft Göschwitz am 7. Mai 2006** auf.

Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Wahlunterlagen gemäß § 17 ThürKWG bis spätestens **24.03.2006, 18.00 Uhr**, bei dem Gemeindevorstand der Stadt Jena, Am Anger 15, Postfach 100338, in 07703 Jena einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

2.) **Wahlvorschläge** (vgl. § 14 ThürKWG)

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag für die jeweilige Ortschaft einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Ein Wahlvorschlag darf höchstens einen Bewerber enthalten.

(2) Der Bewerber ist unter Angabe seines Namens und Vornamens sowie seines Geburtsdatums, seines Berufs und seiner Anschrift aufzuführen. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (24.03.2006, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen unbeschadet der nach Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen diese Wahlvorschläge in

der Ortschaft Göschwitz von zusätzlich **24** Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindegewahlleiter bei der Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, bis zum 03.04.2006 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die nicht unter Abs. 4 fällt und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.) Aufstellung der Bewerber (vgl. § 15 ThürKWG)

(1) Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindegewahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindegewahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

4.) Beauftragte für die Wahlvorschläge (vgl. § 16 ThürKWG)

(1) In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

(2) Soweit im Kommunalwahlgesetz nicht anders bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindegewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

5.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge (vgl. § 18 ThürKWG)

(1) Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2004 (GVBl. S. 435) für die Wahlen des Ortsbürgermeisters enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

(2) Dem Wahlvorschlag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG
3. die Versicherungen an Eides Statt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

(3) Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 ThürKWVO und 7a ThürKWVO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 5 Satz 5 ThürKWG), den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von min-

destens fünffmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen die Wahlvorschläge der Einzelbewerberinnen/ -bewerber in der Ortschaft Göschwitz von **30** Wahlberechtigten unterstützt werden. Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind für den Einzelbewerber nicht anwendbar.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

6.) Wählbarkeit (vgl. § 24 ThürKWG)

Für das Amt des Ortsbürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der entsprechenden Ortschaft hat. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindegewahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

7.) Wählbarkeit und Wahlberechtigung von Ausländern (vgl. § 1 Abs. 2 ThürKWG)

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

8.) Unterstützungsunterschriften (vgl. § 20 ThürKWG)

(1) Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG legt der Gemeindegewahlleiter zu nachfolgenden Zeiten die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG) aus, die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist:

- Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30-15.00 Uhr
- Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice Lobeda, Richard-Sorge-Straße 4, Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützt, so ist seine Unterschrift für alle unterstützten Wahlvorschläge ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Wahlberechtigte, die in Folge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften trägt.

(2) Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

(3) Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen

Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet eines bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt Satz 1 entsprechend, falls die Gemeinde der Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde ist.

9.) Mehrheitswahl (vgl. § 19 ThürKWG)

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht (zugelassen), so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

10.) Einwohnerzahl

Die maßgebliche Einwohnerzahl (§ 37 ThürKWG) für die Anzahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder (§ 45 ThürKO) beläuft sich für Göschwitz auf 589 Einwohner.

Jena, d. 02.03.2006

DER GEMEINDEWAHLLIETER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Siegel)

 <h3 style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung</h3> <p style="text-align: center;">Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 16.03.2006, 17.00 Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die Sitzung Nr. 6/2006 des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung - Vorstellung Planungsstand Ortsdurchfahrt Maua durch das Straßenbauamt Ostthüringen - Vorstellung Monitoring-Bericht 2005 (4 Jahre Stadtumbau in Jena) - Berichtsvorlage Wasserwandern auf der Saale - Beschlussvorlage Stellungnahme der Stadt im Planfeststellungsverfahren Neubau Straßenbahn Jena-Göschwitz - Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Galgenberg westl. Teil“, Arbeitstitel Bebauungsplan „Am Friedenberg“ - Beschlussvorlage Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung der Satzung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Büro-Center Isserstedt und Einstellung des Verfahrens Wohnpark Mühlthal - Protokollkontrolle 02.03.2006 - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>

Tagesordnung des Seniorenbeirates der Stadt Jena

Am **14.03.2006, 14.00 Uhr**, findet im Sitzungszimmer des Personalrates, Unterlauengasse 11, 2. Etage die nächste Sitzung des **Seniorenbeirates** statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Protokollkontrolle
- Satzungsänderung, Personalla, Jahresbericht
- Berichte aus den Arbeitsgruppen
 - Ordnung, Sicherheit, Stadtentwicklung
 - Soziales, Gesundheit, Pflege
 - Kultur, Bildung, Sport
- Sprechstunde des Seniorenbeirates
- Sonstiges

Der Vorsitzende

Bekanntmachung der Stadt Jena nach § 6 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 8 Hauptsatzung der Stadt Jena bezüglich der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena Sept. 2005 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Stadtrat der Stadt Jena hat in seiner Sitzung am 30.11.2005 unter der Beschluss-Nr. 05/11/17/0346 den abschließenden Beschluss über den Flächennutzungsplan September 2005 der Stadt Jena, bestehend aus Planteil und Erläuterungsbericht, gefasst (vgl. Amtsblatt 49/2005). Ein Flächennutzungsplan stellt, anders als ein Bebauungsplan, keine verbindliche Rechtsnorm dar. Er wird nicht als kommunale Satzung beschlossen, sondern als verwaltungsinternes Planwerk und ist daher für Behörden und sonstige öffentliche Stellen verbindlich, jedoch nicht für den einzelnen Bürger. Er trifft keine parzellenscharfen Aussagen zu einzelnen Grundstücken. Aus seinen Darstellungen sind damit weder Ansprüche auf eine Baugenehmigung noch auf mögliche Entschädigungsleistungen abzuleiten.

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.02.2006 wurde der Flächennutzungsplan September 2005 gem. § 6 Abs. 1 BauGB unter Az. 300-4621.10-053000-Jena genehmigt (gemäß der Überleitungsbestimmungen des § 233 Abs. 1 bzw. § 244 BauGB in der Neufassung des BauGB vom 23.09.2004, i.V.m. §§ 5 u. 6 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung).

Der Geltungsbereich der Genehmigung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Jena.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan nach § 6 Abs. 5 S.2 BauGB i.V.m. § 8 Hauptsatzung der Stadt Jena wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht gemäß § 6 Abs. 5 S.3 BauGB in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Intershop-Tower), 6.Etage, Zi.N01 während der Sprechzeiten [donnerstags 9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr] bzw. nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gem. § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 20.07.2004 geltende neue Fristenregelung des § 215 Abs. 1 u. 2 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der

Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 21 Abs. 4 u. 6 ThürKO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der ThürKO ergeben oder aufgrund der ThürKO bestimmt worden sind, unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach vorstehendem Satz geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jena, 01.03.2006
 Stadt Jena
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
 Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
 PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi.
 S03), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax 03641-497005

Vorhaben: Sanierung Entwässerung Ostschule

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausfüh- rungsfrist	Eröffnungs- termin 21.03.2006
1	Entwässerungskanal- arbeiten 140 m Horizontalspülbohrg. DN 150-250, 13 Stck. Kontrollschächte, 26 m Winkelstützmauer als Lichtschacht, 200 m ² vertikale Abdichtg. Außenwand, 50 m Horizontalsperre, 140 m ² Innenwandabdichtg.	8,00 €/ / 1,45 €	14. KW – 28. KW 06 (in 2 BA)	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.2101.02 mit dem Vermerk "Ostschule" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
 Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **07.03.2006** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.
 Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.
 Zuschlags- und Bindefrist: **28.04.2006**.

Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 360,
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Neugestaltung/Rekonstruktion Kinderspiel- platz Paradies, Volkspark Oberaue

Die Maßnahme wird u.a. mit Städtebaufördermitteln finanziert.

- 230 m² Herstellung Wassergebundener Bodenbelag (Typ Sabalith / Saba-dyn)
- 610 m² Herstellung Fallschutzbereiche
- 23 m² Herstellung Spielsandbereich
- 1 St. Lieferung und Einbau Spielhütte mit Rutsche und Kleinkinderschaukel
- 1 St. Lieferung und Einbau Spielschiff
- 1 St. Lieferung und Einbau Holzturm mit Rutsche
- 1 St. Lieferung und Einbau Doppelschaukel, 3-fach Reck, Wippe und Balancierbalken
- 700 m² Lieferung, Pflanzung und Fertigstellungspflege von Großsträuchern
- 2 St. Lieferung, Pflanzung und Fertigstellungspflege von Solitäräumen

Für die Ausschreibungsunterlagen wird eine Gebühr von **8,00 €** erhoben (ohne Erstattung). Dieser Unkostenbeitrag ist auf das Konto der Stadt Jena, Konto 574, BLZ 83053030, Sparkasse Jena, cod. ZG 70.50072.5 mit dem Vermerk: „Neugestaltung Kinderspielplatz Paradies“ einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Einzahlungssquittung ab dem 10.03.2006 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Umweltamt, Leutragraben 1, 8. Etage, Zimmer N 01 erhältlich und einen Tag vor Abholung zu bestellen. (Tel. 03641 / 495168).

Die Angebote sind bis zum **24.03.2006, 11.00 Uhr** im Umweltamt, Leutragraben 1, 8. Etage, Zimmer N 01 einzureichen. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Den Angeboten sind folgende Unterlagen nach VOB/A § 8 beizufügen:

- Auflistung von ausgeführten Leistungen des Bieters, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte,
- die dem Bieter für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- die Eintragung des Bieters in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnortes,
- Liquiditätsnachweis.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am **Freitag, den 24.03.2006, 11.00 Uhr** im Umweltamt, Leutragraben 1, 8. Etage, Zimmer S 08.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **24.04.2006**.

Die Ausführung hat im Zeitraum vom **29.05.2006 bis 14.07.2006** zu erfolgen.

Fertigstellungspflege bis **Juni 2007**

Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 360 - Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen öffentlich aus.

Historische Straßen- u. Wegeführung auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerstedt

- a) *Auftraggeber:*
 Stadtverwaltung Jena,
 Verkehrsplanungs- u. Tiefbauamt
 Leutragraben 1, 07743 Jena
 Tel.: 03641 / 495334
 Fax: 03641 / 495305
- b) *Umfang der Leistung:*
 Herstellen und Anbringen von 17 Stück Schilder (nach Vorgabe) im Raum Jena an vorhandene Beleuchtungsmasten der Straßenbeleuchtung unter Beachtung des Lichtraumprofils nach Straßenverkehrsordnung.
- c) *Ausführungsfristen:*
 Baubeginn: 02.05.2006
 Bauende: 16.05.2006
- d) *Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:*
 Höhe des Kostenbeitrages:
 6,00 € bei Direktabholung
 11,65 € bei Postversand
 Erstattung: nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Empfänger: Stadt Jena
 Geldinstitut: Hypovereinsbank Jena
 Konto Nr.: 4149149
 BLZ: 830 200 87
 Cod. Zahlungsgrund: 61.18906.7
- e) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 20.03.06 im VTA Jena, Zi.-Nr. 9N06 entgegen genommen werden (tel. Voranmeldung unter 03641/495334 wird erbeten).
- f) *Submissionstermin:*
 04.04.2006, um 10.00 Uhr, VTA Jena, Leutragraben 1, 07743 Jena, Zi. 9N07.
 Zum Submissionstermin sind nur Bieter und Bevollmächtigte zur Teilnahme zugelassen.
- g) *Geforderte Sicherheiten:*
 Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % Bruttoangebotssumme einschl. aller Nachträge
 Gewährleistungsbürgschaft: 3 % Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- i) *Nebenangebote* ohne gleichzeitige Abgabe des Hauptangebotes werden ausgeschlossen.
- j) *Zum Nachweis* seiner Eignung (Fachkunde und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3 (1) a – g VOB / A zu machen.
- k) Das Angebot ist in deutscher Sprache zu machen.
- l) Die Zuschlag und Bindefrist endet am 09.05.2006.
- m) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Bewerbungen für den Umweltpreis 2006

Jährlich verleiht die Stadt Jena einen Umweltpreis für außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Aufgerufen sind alle Bürger der Stadt Jena, Vereine, Verbände, Schulen, Arbeits- und Interessengemeinschaften, sich an diesem Wettbewerb zu beteiligen.

Das Preisgeld in Höhe von 1500 Euro und 500 Euro (Sonderpreis) wird von den Stadtwerken Jena-Pößneck zur Verfügung gestellt.

Teilnahmebedingungen:

1. Die eingereichten Arbeiten müssen abgeschlossene Ergebnisse aufweisen.
2. Sie müssen Umweltprobleme behandeln, die für die Stadt Jena und ihre Bürger von Bedeutung sind. Ebenfalls werden Arbeiten berücksichtigt, welche das Umland von Jena mit einbeziehen.
3. Es kann sich um Recherchen, Studien oder andere grundlegende Arbeiten handeln, die auch Vorschläge und Anregungen für zukünftige Projekte beinhalten. Ebenso können praktische Aktivitäten aus allen Gebieten des Umwelt- und Naturschutzes anerkannt werden, welche zu eine spürbaren Verbesserung der Umweltsituation führen. Ebenfalls werden beispielgebende Beiträge aus dem Bereich Umweltbildung und Umwelterziehung anerkannt.
4. Die Leistungen sollen Originalarbeiten sein. Sie können an anderen Wettbewerben teilgenommen haben, allerdings werden schon prämierte Arbeiten nicht berücksichtigt. Ausgeschlossen sind Beiträge, welche aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder behördlicher Anordnung realisiert werden mussten.

Der Umwelttag findet in diesem Jahr am 15.07.2006 im Burgaupark statt. Wettbewerbsbeiträge sind bis spätestens 30.05.2006 unter folgender Adresse einzureichen:

Dezernat für Stadtentwicklung und Bauwesen

Umweltamt, Leutragraben 1, 07743 Jena

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit unter der Telefonnummer 03641/ 495265 informieren.

Wohnberechtigungsscheine nicht mehr im Sozialamt

Die Annahme und die Bearbeitung von Wohnberechtigungsscheinen (WBS) erfolgt **ab 14. März 2006 ausschließlich im Bereich Wohnungsbauförderung** des Denkmal- und Sanierungsamtes der Stadtverwaltung Jena, Leutragraben 1 (Jentower), 11. Etage, Zimmer N 09 zu folgenden Sprechzeiten:

Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr